

Vorstellung der Katastrophenmappe im Rahmen der practica 2006, Bad Orb Zeitungsartikel aus „Der Allgemeinarzt, Ausgabe Nr. 16“

„Zuerst war ich wie gelähmt...“ – so beschreibt eine mitarbeitende Arztfrau ihre Situation, als sie über den Tod ihres Mannes informiert wurde. Ihr Mann ließ eine Allgemeinarztpraxis und eine große Familie zurück. Was kommt auf eine Arztwitwe neben den privaten Angelegenheiten zu? Worauf muss sie in dieser oft existenzbedrohenden Situation achten? Die demnächst erscheinende „Katastrophen-Mappe“ des Verbandes in der Praxis mitarbeitender Arztfrauen (VmA) gibt Arztpartnern wertvolle Tipps, wie sie sich im Ernstfall verhalten sollen.

„Die richtige Vorsorge ist im Falle einer Krisensituation wie zum Beispiel schwere Erkrankung oder plötzlicher Tod des Praxisinhabers eine zwingend präventive Maßnahme zum Schutz der Existenz und der Angehörigen“, erläutert Margit Büttner, Vorstandsmitglied des VmA. Die emotionale Belastung durch die persönliche Betroffenheit der Arztfamilie führe schnell zur Überforderung in einer Situation, die ein rationales Vorgehen erfordert.

„Um auf diese Situation vorbereitet zu sein, sollten die wichtigsten Unterlagen jederzeit greifbar sein.“

Wichtig: Persönliche und private Vorsorge

Von elementarer Bedeutung ist dabei die gegenseitige Generalvollmacht: Ohne die Vollmacht ist der verwitwete Arztpartner nicht handlungsfähig. Im oben genannten Fall hatte der Praxisinhaber bereits zwei Jahre vor seinem Tod einen Herzinfarkt erlitten. Das Ehepaar entschloss sich daraufhin, ein Testament zu machen. Außerdem suchte es einen Notar auf und unterzeichnete eine gegenseitige Generalvollmacht. „Hätte die mitarbeitende Arztfrau diese Vollmacht nicht vorlegen können, hätte sie keinen Zugriff auf das Bankkonto gehabt und die Post hätte sich weigern können, an den Mann adressierte Briefe an sie auszuliefern. Zum Trauern blieb ihr wenig Zeit, denn sie musste sich um die wirtschaftliche Existenz kümmern“, so Margit Büttner. Die Vollmacht muss regelmäßig mit Datum unterschrieben werden. Unverzichtbar ist auch ein Testament – es erleichtert die Regelung der Nachfolge.

Was tun im Ernstfall:

Stirbt der Praxisinhaber, muss sofort die Lebensversicherung benachrichtigt werden, sonst könnte es später zu Schwierigkeiten bei der Leistungspflicht kommen. Auch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV), das Finanzamt, die Kollegen vor Ort und der Steuerberater sollten umgehend informiert werden. Bei der KV muss der Arztpartner den Antrag auf ein „Witwenquartal“ stellen. Manche KVen gestehen den verwitweten Arztpartnern maximal zwei Quartale zu, um einen Nachfolger für die Praxis zu finden.

Um eine Weiterführung der Praxis zu ermöglichen, muss der Arztpartner möglichst schnell einen Vertreter finden, Informationen dazu hält meist die zuständige KV vor.

Bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolger helfen professionelle Vermittlerfirmen. Auch Inserate in Zeitungen oder Internet-Praxisbörsen können hilfreich sein. Pharmavertreter, Steuerberater oder die KV können eventuell wertvolle Tipps geben.

Nach Übergabe oder Schließung der Praxis sollte auf jeden Fall die Haftpflichtversicherung für einige Zeit behalten werden – falls es beispielsweise zu Arzneimittelregressen oder Patientenklagen kommt.

Katastrophenmappe

Die Katastrophen-Mappe des Arztfrauen-Verbandes wird am Freitag, 27. Oktober, im Rahmen der „practica“ in Bad Orb in einem Seminar vorgestellt. Ab November ist sie dann gegen eine geringe Schutzgebühr für Mitglieder des Verbandes erhältlich. Die Mappe informiert ausführlich über einzelne Schritte, nennt wichtige Ansprechpartner und listet auf, welche praxisbezogenen Unterlagen erforderlich sind. Sie informiert aber auch über die private Vorsorge. Außerdem enthält sie viele Musterformulare wie beispielsweise den Antrag auf Genehmigung eines Vertreters im Rahmen des Witwenquartals.